
Rahmenvertrag Schülerbeförderung August 2022

Anlagen C

- C.1 - Vertrag
- C.2 – Musterfahrplan, exemplarische Abrechnungstabelle
- C.3 – Besondere Vertragsbedingungen TVgG NRW
- C.4 – Verpflichtung zur Geheimhaltung von Berufsgeheimnissen

Inhalt

§ 1 Vertragsgegenstand	2
§ 2 Vertragsbestandteile	3
§ 3 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers	3
§ 4 Fahrdienstorganisation.....	3
§ 5 Durchführung der Beförderung / Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge	4
§ 6 Ansprechperson / Beschwerdemanagement / Qualitätskonzept	4
§ 7 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer	4
§ 8 Personal und Verwaltungsvorschriften.....	5
§ 9 Vertraulichkeit und Datenschutz	6
§ 10 Unterauftragnehmer	7
§ 11 Vergütung und Rechnungsstellung	8
§ 12 Entgeltanpassung.....	9
§ 13 Sorgfaltspflichten und Haftung	11
§ 14 Vertragslaufzeit.....	12
§ 15 Außerordentliche Kündigung	13
§ 16 Vertragsstrafen.....	14
§ 17 Hinweis auf steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten.....	15
§ 18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand	15
§ 19 Vertragsänderungen.....	16
§ 20 Salvatorische Klausel.....	16

§ 2 Vertragsbestandteile

1. Vertragsbestandteile sind ergänzend und nachrangig zu den Regelungen dieses Vertrages in folgender Reihenfolge:
 - a) die Leistungsbeschreibung (inkl. Vordruck „Einweisung Fahrpersonal“ und Infokarte Sauerstoff) und die Kalkulationsgrundlagen (inkl. Regionenkarte/n) zum Offenen Verfahren vom 25.01.2022 (**Anlage 1**)
 - b) das Angebot (inkl. Qualitätskonzept und Angebotsdaten) des Auftragnehmers vom [.....] (**Anlage 2**),
 - c) die Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (TVgG NRW Stand: 22.03.2018) (**Anlage 5**),
 - d) die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) Teil B Fassung: 05.08.2003,
 - e) die Vordrucke für die Fahrplangestaltung – Muster (**Anlage 3**),
 - f) die exemplarische Abrechnungstabelle (**Anlage 4**),
 - g) die Verpflichtung zur Geheimhaltung von Berufsgeheimnissen (**Anlage 6**).
2. Gemäß den Bedingungen des durchgeführten Vergabeverfahrens sind die AGB des Auftragnehmers ausgeschlossen.

§ 3 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt die Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen sowie die einschlägigen technischen und gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Er verpflichtet sich weiterhin, die zur Leistungserbringung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und über die Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu erhalten. Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Tätigkeiten.

§ 4 Fahrdienstorganisation

1. Die Fahrdienstorganisation obliegt dem Auftragnehmer in eigener Verantwortung.
2. Bei der Fahrdienstorganisation sind in jedem Fall die Vorgaben in der **Anlage 1** dieses Vertrages zu beachten und umzusetzen.

§ 5 Durchführung der Beförderung / Anforderungen an die eingesetzten Fahrzeuge

1. Der Auftragnehmer hat die Beförderungsleistungen nach Maßgabe der Vorgaben in **Anlage 1** dieses Vertrages zu erbringen. Für die Ausstattung und den Zustand der Fahrzeuge sind gleichfalls die Vorgaben in der **Anlage 1** dieses Vertrages maßgeblich.
2. Bei Fahrzeugausfällen ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete Ersatzfahrzeuge zu stellen.
3. Beförderungsaufträge werden grundsätzlich vom Auftraggeber erteilt und gelten nur für die Beförderung von den Wohnadressen der benannten Schülerinnen und Schüler bzw. in Ausnahmefällen davon abweichenden Abholpunkten innerhalb der Region bzw. in Ausnahmefällen aus angrenzenden Bereichen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Übernahme von Kosten für Beförderungen, die nicht von ihm in Auftrag gegeben wurden, abzulehnen.

§ 6 Ansprechperson / Beschwerdemanagement / Qualitätskonzept

Der Auftragnehmer benennt eine Ansprechperson sowie eine(n) Mitarbeiter(in), die / der für die Gewährleistung des Beschwerdemanagements verantwortlich ist. Das Beschwerdemanagement ist nach Maßgabe der Vorgaben in der **Anlage 1** dieses Vertrages durchzuführen. Das Qualitätskonzept ergibt sich aus den Angaben im Angebot des Auftragnehmers (**s. Anlage 2**).

§ 7 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer

1. Auftraggeber und Auftragnehmer benennen jeweils Ansprechpersonen, die mit der Abwicklung des Vertrages betraut werden und verbindliche Erklärungen abgeben können.
2. Der Auftraggeber ist befugt, den Fahrdienst jederzeit selbst oder durch Beauftragte zu kontrollieren. Der Auftraggeber ist insbesondere befugt, den Zustand der vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrzeuge selbst oder durch Beauftragte zu kontrollieren. Dazu hat ihm der Auftragnehmer auf Verlangen auch Zutritt zu seinem Firmengelände und zu den entsprechenden Fahrzeugen zu gewähren.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass seine Beschäftigten oder von ihm eingesetzte Unterauftragnehmer und deren Beschäftigten keine Zuwendungen, sei es in Geld oder Sachleistungen, für die Durchführung der Leistungen annehmen.
4. Eine Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.
5. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens oder die Beantragung der Eröffnung oder die Ablehnung dieses Antrages mangels Masse oder über die nicht nur vorübergehende Einstellung seiner Zahlung zu informieren.

§ 8 Personal und Verwaltungsvorschriften

1. Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, ausschließlich zuverlässiges und geeignetes Personal für die Leistungsdurchführung einzusetzen.

Der Auftragnehmer beschäftigt keine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180, 180a, 181a, 182, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 Strafgesetzbuch (StGB) verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck lässt er sich von seinen im Fahrdienst den LWL-Schulen eingesetzten Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit und regelmäßig in Abständen von fünf Jahren ein Führungszeugnis mit erweitertem Eintragungsumfang gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber im Einzelfall das Vorliegen eines für den Einsatz im Fahrdienst bedenkenlosen Führungszeugnisses zu bestätigen.

Arbeitskräfte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Auftraggebers abzulösen. Der Auftraggeber ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu überprüfen.

2. Die Vorgaben für das eingesetzte Personal gemäß **Anlage 1** dieses Vertrages sind zu beachten.
3. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber erfolgt in deutscher Sprache. Soweit es sich bei dem eingesetzten Personal (Fahrpersonal und Begleitperson) des Auftragnehmers um Personen ausländischer Nationalität handelt, müssen ihre Kenntnisse der deutschen Sprache für die Erfüllung der Aufgaben ausreichen. Eine einwandfreie Verständigung in deutscher Sprache mit allen Beteiligten muss gewährleistet sein.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin,
 - a) das Gesetz zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung vom 23.07.2004 (in der jeweils geltenden Fassung) zu beachten,
 - b) Arbeitsverträge auch bei geringfügig Beschäftigten schriftlich abzuschließen,
 - c) ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nur mit gültigen Arbeitsgenehmigungen zu beschäftigen; auf Verlangen des Auftraggebers ist dies nachzuweisen,
 - d) seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nachzukommen,
 - e) auf Anforderung die Genehmigung zur gewerblichen Personenbeförderung gemäß Personenbeförderungsgesetz (PeBfG) nachzuweisen,
 - f) den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, falls er nicht mehr Unternehmer im Sinne der §§ 46 ff. Personenbeförderungsgesetz ist bzw., falls aus den in § 2 PeBfG genannten Gründen die Neuerteilung einer Genehmigung notwendig ist.

5. Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen (Bestellung von Ersatzkräften / Anordnung von Überstunden) sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die Leistungsdurchführung nicht beeinträchtigt wird.

§ 9 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur streng vertraulichen Behandlung aller ihnen im Rahmen dieses Vertrages zugänglich werdenden Erkenntnisse und Informationen aus dem Bereich des jeweils anderen Vertragspartners.
Der Auftragnehmer und das von ihm eingesetzte Personal ist zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten der beförderten Personen verpflichtet, es sei denn, die Weitergabe der Daten ist zur Durchsetzung von Rechten im Zusammenhang mit diesem Vertrag erforderlich. Diese Pflicht dauert fort, auch wenn die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern beendet ist.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und seine Mitarbeiter*innen, die an der Auftrags Tätigkeit beteiligt sind, bekanntwerdende Angelegenheiten (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und nach Erledigung des Auftrages unverzüglich zu löschen.

2. Personenbezogene Daten nach Art. 5 Abs. 1 f der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“). Dies gilt auch nach Beendigung des Auftrags.

Daher sind der Auftragnehmer und die von ihm eingesetzten Beschäftigten verpflichtet, die ihnen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten als Datengeheimnis zu wahren, entsprechend der Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 f DSGVO zu schützen und sicher vorzuhalten.

Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich im Rahmen der Vertragserfüllung verwandt werden.

Personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck des Vertrags / Auftrags verwandt werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder für eigene Zwecke des Auftragnehmers oder seiner Beschäftigten verwandt werden.

Personenbezogene Daten müssen gelöscht werden, wenn der Auftrag beendet ist bzw. die Daten nicht mehr für die Buchführung bzw. Rechnungslegung benötigt werden.

Personenbezogene Daten dürfen nur aus einem zwingenden, sachlichen Grund gespeichert werden.

Personenbezogene Daten dürfen nicht frei zugänglich sein bzw. aufbewahrt werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, allen am Auftrag Beteiligten die Verpflichtung zum Datengeheimnis, wie vorstehend erläutert, bekannt zu geben und diese Personen auf die Wahrung von Vertraulichkeit und Integrität zu verpflichten.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Geheimhaltung von Berufsgeheimnissen gem. §§ 203, 204 StGB **gemäß Anlage 6** „Verpflichtung zur Geheimhaltung von Berufsgeheimnissen“.

Der Bieter hat seinen Informationspflichten gem. DSGVO nachzukommen.

Die Verarbeitung der Daten durch den Auftragnehmer erfolgt auf der Basis dieses Vertrages (Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO). Die Einholung einer Einwilligung der Erziehungsberechtigten in die (Weiter-)Verarbeitung der vom Auftraggeber übermittelten Daten durch den Auftragnehmer ist daher nicht erforderlich.

Darüber hinaus sind bei der Vertragserfüllung die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der EU, des Bundes und Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Der Auftragnehmer unterwirft sich bei der Vertragserfüllung der Kontrolle durch den Datenschutzbeauftragten des Auftraggebers sowie der Kontrolle des Landesbeauftragten für den Datenschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

3. Der Auftraggeber kann fristlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht nach Ziffer 1 oder 2 nicht nachkommt.

Bei eventuellen Schadenersatzansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber aufgrund eines Verstoßes gegen Datenschutzvorschriften kann der Auftraggeber den Auftragnehmer in Regress nehmen, soweit dieser Verstoß dem Auftragnehmer zuzurechnen ist.

Zu widerhandlungen gegen die DSGVO stellen Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftaten dar und werden entsprechend verfolgt.

§ 10 Unterauftragnehmer

1. Die Übertragung von Teilleistungen an Unterauftragnehmer ist – außer in den Fällen, in denen der Unterauftragnehmer bereits im Angebot benannt worden ist - nur zulässig, wenn der Auftraggeber dem Einsatz des jeweiligen Unterauftragnehmers zugestimmt hat.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers die Subunternehmerverträge vorzulegen.
3. Der Auftragnehmer bleibt bei der Abwicklung des Auftrages (inkl. Rechnungsstellung) alleiniger Vertragspartner und Ansprechpartner des Auftraggebers. Er hat sicherzustellen, dass die Arbeiten vertragsgemäß durchgeführt werden, d.h. die Gesamtverantwortung für die Leistungserbringung verbleibt immer beim Auftragnehmer.

§ 11 Vergütung und Rechnungsstellung

1. Abgerechnet werden die vom Auftragnehmer angebotenen Pauschalbeträge je Fahrtag (**s. Anlage 2**) für die Personen, die nach den Vorgaben des Auftraggebers im Fahrplan eingeplant waren. Diese umfassen die vollständige und vertragsgemäße Erfüllung der Leistungen.
2. Der LWL als Auftraggeber ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Die vereinbarten Preise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Abgaben und Steuern. Die Umsatzsteuer ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen des Umsatzsteuergesetzes und der tatsächlich erbrachten Leistung. Das Risiko des zutreffenden Umsatzsteuerausweises trägt der leistende Auftragnehmer.¹
3. Soweit Beförderungsleistungen aufgrund von Umständen nicht durchgeführt werden können, die weder der Auftraggeber noch der Auftragnehmer zu vertreten haben (insbesondere Glatt-eis, Unwetter etc.), erhält der Auftragnehmer für diejenigen Personen, deren Beförderung nicht durchgeführt werden kann, eine Vergütung in Höhe eines Betrages, der 50 v.H. des vereinbarten Entgelts beträgt.
4. Findet aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, eine Beschulung / Betreuung nicht statt, etwa aufgrund einer auf das IfSG gestützten Weisung bzw. aufgrund einer behördlichen oder gesetzlichen Anordnung (etwa durch Verwaltungsakt, Allgemeinverfügung oder Verordnung etc.), findet eine Beförderung der betroffenen Personen nicht statt. Der Auftragnehmer erhält für diejenigen Personen, deren Beförderung nach S. 1 entfällt, eine Vergütung in Höhe eines Betrages, der 50 v.H. des vereinbarten Entgelts beträgt. Soweit in den in S. 1 geregelten Fällen gleichwohl eine Beförderung einzelner Personen erforderlich wird, insbesondere in den Fällen der sog. Notbetreuung, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die insoweit erforderlichen Beförderungsleistungen nach den Vorgaben des Auftraggebers durchzuführen. Für die danach zu befördernden Personen erhält der Auftragnehmer die vertraglich vereinbarten Entgelte nach Abs. 1 zuzüglich etwaiger Zuschläge.

Die Vergütung erfolgt maximal in Höhe der für alle zu befördernden Personen regulär gezahlten Tagespauschale.

5. Fallen Fahrten aus schulorganisatorischen Gründen aus, ist der Auftragnehmer rechtzeitig – spätestens 5 Werktage im Voraus – zu unterrichten. Erfolgte eine rechtzeitige Benachrichtigung nicht, werden ebenfalls 50 % des vereinbarten Entgelts gezahlt. Bei rechtzeitiger Benachrichtigung entfällt die Vergütung. Fallen Fahrtage auf gesetzliche Feiertage, entfällt die Vergütung.
6. Während der Schulferien NRW sowie an den mitgeteilten unterrichtsfreien Tagen der jeweiligen LWL-Schule entfallen die Beförderungsleistungen und die Vergütung für die Beförderung.
7. Der Auftraggeber hat das Recht, bei unvollständig oder unzulässig ausgeführten Leistungen angemessene Abschläge von der für die Leistung vereinbarten Vergütung vorzunehmen, auch wenn diese, weil sie bei der Begleichung der Rechnung noch nicht erkennbar waren, erst später festgestellt wurden.

¹ siehe hierzu OLG Beschluss VII-Verg 14/16 vom 14.09.2016

Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers insbesondere auf Selbstvornahme, Schadens- und Aufwendungsersatz nach den Regelungen des BGB sowie das Recht des Auftraggebers zur außerordentlichen Kündigung nach § 15 bleiben unberührt.

8. Der Auftragnehmer hat bis jeweils zum 10. des Folgemonats eine prüffähige Rechnung auszustellen. Aus der Rechnung müssen die erbrachten Beförderungsleistungen pro Tag und die vereinbarten Entgelte erkennbar sein. Die Rechnungslegung ist erst nach Ablauf der erbrachten Leistung möglich. Grundlage ist die jeweilige Abrechnungstabelle, die vom Auftragnehmer – anhand der Vorgaben der **Anlage 1**, Ziffer 6.4 – erstellt wird.
9. Die Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber fällig.

§ 12 Entgeltanpassung

1. Die Vertragsparteien können nach Maßgabe folgender Regelungen eine Anpassung der Tagespauschalpreise geltend machen:
2. Bei Veränderung der im Folgenden festgelegten (Kosten-) Indices erfolgt eine Anpassung wie folgt:
 - a) Die Änderung der Personalkosten wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten Index der tariflichen Stundenverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich (Fachserie 16 Reihe 4.3 – Verdienste und Arbeitskosten – Pos. 1.2 Früheres Bundesgebiet – Wirtschaftszweig: Landverkehr, Transport in Rohrfernleitung – Erscheinungsfolge vierteljährlich) gebunden.

Eine Preisanpassung findet in dem Umfang statt, in dem der maßgebliche Index in den vor Antragstellung veröffentlichten letzten vier Quartalen gegenüber dem jeweiligen Vorjahresquartal durchschnittlich gestiegen bzw. gesunken ist; maßgeblich ist die in den Quartalsberichten des Statistischen Bundesamtes ausgewiesene „Veränderung in Prozent“ zum jeweiligen Vorjahresquartal. Eine Anpassung erfasst jedoch nur in den im Preisblatt des Angebots angegebenen Anteil der Lohn- und Lohnnebenkosten am Gesamtpreis.

- b) Die Änderung der Kosten für die Anschaffung und den Unterhalt der Fahrzeuge wird an die prozentuale Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt berechneten „Kraftfahrer-Preisindex“ (Fachserie 17 Reihe 7 – Preise – Kraftfahrerpreisindex – Erscheinungsfolge monatlich) gebunden.

Eine Preisanpassung findet in dem Umfang statt, in dem der maßgebliche Index in den vor Antragstellung veröffentlichten letzten zwölf Monaten gegenüber dem jeweiligen Vorjahresmonat durchschnittlich gestiegenen bzw. gesunkenen ist; maßgeblich ist die in den Monatsberichten des Statistischen Bundesamtes ausgewiesene „Veränderung in Prozent“ zum jeweiligen Vorjahresmonat.

Eine Anpassung erfasst jedoch nur den im Preisblatt des Angebots angegebenen Anteil in Höhe der Kosten für Anschaffung und Unterhalt der Fahrzeuge am Gesamtpreis.

Eine Anpassung wegen einer Veränderung der vorgenannten Indices ist erstmals nach Ablauf von 12 Monaten nach Leistungsbeginn möglich. Anträge sind schriftlich unter Nachweis der jeweiligen Veränderungen zu stellen. Im Falle eines (berechtigten) Anpassungsbegehrens gelten die neuen (angepassten) Entgelte ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat der schriftlichen Antragstellung (maßgeblich ist das Eingangsdatum beim Auftraggeber) folgt; eine rückwirkende Anpassung ist ausgeschlossen. Erfolgt eine Anpassung, ist diese für 12 Monate bindend, so dass eine weitere Anpassung frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, gerechnet ab der letzten (erfolgreichen) Anpassung, geltend gemacht werden kann.

3. Der Auftragnehmer kann eine Anpassung der o.g. Entgelte (siehe Ziffer 1) ferner dann geltend machen, wenn der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages gültige Mindestlohn nach dem Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz – MiLoG) in Höhe von 9,82 EUR/h und ab dem 01.07.2022 in Höhe von 10,45 EUR/h während der Laufzeit dieses Vertrages durch Rechtsverordnung der Bundesregierung auf Vorschlag der Mindestlohnkommission erhöht wird und dadurch die Kosten der Leistungserbringung nachweislich beeinflusst werden. Veränderungen des Mindestlohns, die zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist absehbar oder bereits beschlossen waren, berechtigen nicht zur Entgeltanpassung. Absehbar ist eine Anhebung des Mindestlohns spätestens dann, wenn die Mindestlohnkommission einen entsprechenden Beschluss unterbreitet hat.

Ein Antrag auf Anpassung ist schriftlich zu stellen. Mit dem Antrag ist anhand entsprechender Unterlagen nachvollziehbar darzustellen, dass und in welchem Umfang die Kosten der Leistungserbringung infolge der Anhebung des Mindestlohns gegenüber den Annahmen, die der Kalkulation des Angebots zugrunde lagen, steigen. Eine Anpassung erfolgt in dem Umfang nachgewiesener Kostensteigerungen, wobei der im Preisblatt des Angebots angegebene Anteil der Lohn- und Lohnnebenkosten am Gesamtpreis zu berücksichtigen ist; soweit und in dem Umfang, in dem Kostensteigerungen wegen einer Anhebung des Mindestlohns nach dem MiLoG bereits aufgrund einer Anpassung der Entgelte nach Ziffer 2 lit a) ausgeglichen werden, findet eine Anpassung nach dieser Ziffer nicht statt. Im Falle eines berechtigten Anpassungsverlangens gelten die neuen Entgelte ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat der schriftlichen Antragstellung (Eingangsdatum beim Auftraggeber) folgt, frühestens jedoch ab Inkrafttreten des neuen Mindestlohns. Eine rückwirkende Anpassung ist ausgeschlossen.

Erfolgt eine Anpassung nach dieser Ziffer ist eine weitere Anpassung nach dieser Ziffer sowie vorstehender Ziffer 2 lit a) für einen Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet ab dem Tag der Geltung der angepassten Entgelte, ausgeschlossen.

4. Der Auftragnehmer kann darüber hinaus eine Anpassung der o.g. Entgelte (siehe Ziffer 1) geltend machen, wenn
 - a) sich die Anzahl der im jeweils maßgeblichen Beförderungsgebiet (Regionallos bzw. bei Rabattangeboten je Loskombination) wohnenden Fahrgäste um mehr als 25% verändert (erhöht oder reduziert) und

b) sich die Kosten der Leistungserbringung dadurch erhöhen.

Die Preisanpassung ist schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Um nach lit. a) zu ermitteln, ob sich die Anzahl der Fahrgäste um mehr als 25 % erhöht oder reduziert hat, ist die in der exemplarischen Adressliste (Bestandteil der dem Vertragsabschluss vorausgegangenen Vergabeverfahren), (je Los bzw. bei Rabattangeboten je Loskombination) genannte Anzahl von Fahrgästen der Anzahl der tatsächlich im Auftrag des Auftraggebers zu befördernden Fahrgäste gegenüberzustellen. Mehrkosten im Sinne von lit. b) sind dem Auftraggeber nachzuweisen, indem nachvollziehbar dargelegt wird, wie sich die Veränderung der Fahrgastzahlen auf die Kosten der Leistungserbringung auswirken. Dazu sind die u.a. die kalkulatorischen Annahmen offenzulegen, die der Auftragnehmer der Kalkulation seines Angebots zugrunde gelegt hat, und auszuführen, wie diese durch die Veränderung der Fahrgastzahlen in kalkulatorischer Hinsicht beeinflusst werden. Eine Anpassung der Entgelte erfolgt jedoch maximal in der Höhe der prozentualen Über- bzw. Unterschreitung der maximalen bzw. minimalen Fahrgastzahlen.

Bemessungsgrundlage	
Los	Anzahl Fahrgäste
1	53
2	47
3	116
4	47
5	90
6	61
7	53
8	48
9	25
10	30
11	49

Plus /Minus 25 %

Die – im Falle eines berechtigten Anpassungsbegehrens – neuen Entgelte gelten frühestens ab Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat der schriftlichen (begründeten) Antragstellung (Eingangsdatum beim Auftraggeber) folgt. Rückwirkende Anpassungen sind ausgeschlossen.

- Das Mehrwertsteueränderungsrisiko verbleibt beim Auftraggeber. Sofern die gesetzlichen Mehrwertsteuersätze erhöht oder gesenkt werden, wird das Entgelt jeweils entsprechend angepasst.

§ 13 Sorgfaltspflichten und Haftung

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 1.000.000,- € je Schadensfall für Personen- und Sachschäden abzuschließen, über die gesamte Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und dies dem Auftraggeber auf Verlangen jederzeit nachzuweisen.

2. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder die von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer und deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Ausführung der Leistungen verursacht worden sind. Von der Haftung wird er – außer bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen - nur befreit, wenn er den Nachweis dafür erbringen kann, dass die Schäden von ihm oder seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht schuldhaft verursacht worden sind.
3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ersatzansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber aufgrund des Verhaltens des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter einschließlich Erfüllungsgehilfen oder aufgrund der vom Auftragnehmer oder seinen Beschäftigten einschließlich Erfüllungsgehilfen betriebenen oder geführten Fahrzeugen erhoben werden, sofern eine Haftungsverpflichtung für den Auftragnehmer gegenüber den oben genannten Dritten besteht und soweit der Schaden nicht durch vom Auftraggeber zu vertretenden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden ist oder aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eines Menschen. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Fall, den Auftragnehmer rechtzeitig von der Einleitung eines entsprechenden Verfahrens gegen ihn zu unterrichten und in Abstimmung mit dem Auftragnehmer die zulässigen Rechtsmittel in den jeweiligen Verfahren auszuschöpfen. Die dadurch bedingten notwendigen Kosten trägt der Auftragnehmer.
4. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich davon informieren, wenn er Kenntnis von Schadensfällen hat, die durch seine vertraglich geschuldeten Leistungen entstanden sein sollen. Für sämtliche Schäden aus einer verzögerten, unzutreffenden oder nicht ausreichenden Unterrichtung des Auftraggebers über Störungen oder Unterbrechungen der Beförderungsleistungen nach diesem Vertrag haftet der Auftragnehmer auch hinsichtlich der Folgeschäden unbeschränkt. Im Schadensfall obliegt dem Auftragnehmer der Nachweis der rechtzeitigen, zutreffenden und vollständigen Unterrichtung des Auftraggebers.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, mit den ihm nach Absatz 2 entstehenden Forderungen durch einfache Erklärung nach § 387 BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen.

§ 14 Vertragslaufzeit

1. Der Vertrag tritt mit der Zuschlagserteilung in Kraft und endet mit Ablauf des 31.07.2027.
2. Der Auftragnehmer trifft nach Zuschlagserteilung alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die nach diesem Vertrag zu erbringenden Beförderungsleistungen zum Leistungsbeginn erbracht werden.
Leistungsbeginn ist der 01.08.2022 (erster Fahrtag: 10.08.2022).

§ 15 Außerordentliche Kündigung

1. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Anstelle der fristlosen Kündigung nach vorstehendem Satz 1 ist der Auftraggeber auch berechtigt, im Rahmen der Erklärung der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund die Rechtsfolge der Vertragsbeendigung auf einen bestimmten künftigen Zeitpunkt hinauszuschieben, insbesondere um die Leistungserbringung nach Eintritt der Kündigungsfolgen gewährleisten zu können (Auslauffrist).

Als wichtige Gründe gelten außer in den Fällen des § 8 VOL/B insbesondere:

- a) Der Auftragnehmer beteiligt sich an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).
- b) Der Auftragnehmer erfüllt nicht seine gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen oder hat seine krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten nicht bei der Krankenkasse angemeldet.
- c) Der Auftragnehmer gewährt, verspricht oder bietet Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zum Auftraggeber Vorteile an.
- d) Der Auftragnehmer stellt seine Zahlungen ein oder es wird das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gerichtliches Verfahren gegen ihn eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
- e) Der Auftragnehmer verstößt schwer gegen die Vertragsbestimmungen, so dass es dem Auftraggeber nicht zuzumuten ist, das Vertragsverhältnis fortzusetzen; als derartige Verstöße kommen z.B. in Betracht:
 - Die übernommenen Leistungen werden nicht zu dem vom Auftraggeber benannten Zeitpunkt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise, Qualität, ausgeführt. Hierzu zählen insbesondere nicht nur die eigentlichen Beförderungsleistungen, sondern u. a. auch die Organisation der Beförderung, das Beschwerdemanagement, die Erreichbarkeit sowie rechtzeitige Übersendung korrekter Fahrpläne.
 - Es werden Arbeitskräfte ohne Arbeitserlaubnis oder Fahrpersonal ohne gültige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung bzw. ohne Führerscheinklasse D/D1 eingesetzt.
 - Der Auftragnehmer kann auf Anforderung nicht nachweisen, dass er im Besitz einer gültigen Genehmigung zur gewerblichen Personenbeförderung gem. PeBfG ist.
 - Der Auftragnehmer verstößt gegen die Bestimmungen des § 9 Abs. 1 dieses Vertrages.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten Frist von 14 Kalendertagen zur

Abhilfe oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Unter den Voraussetzungen des § 323 Abs. 2 BGB ist die Fristsetzung oder Abmahnung entbehrlich.

2. Die Kündigung ist schriftlich unter Angabe des Grundes auszusprechen. Wird die Vertragsbeendigung nach vorstehendem Abs. 1 Satz 2 auf einen bestimmten künftigen Zeitpunkt hinausgeschoben, muss die Kündigungserklärung zusätzlich den Tag benennen, mit dessen Ablauf der Vertrag endet.
3. Veranlasst der Auftragnehmer den Auftraggeber durch eine Verletzung seiner Pflichten aus diesem Vertrag zur Kündigung aus wichtigem Grund nach vorstehendem Abs. 1, so hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

§ 16 Vertragsstrafen

1. Erfüllt der Auftragnehmer die Pflichten aus dem Vertrag nicht oder nicht ordnungsgemäß, so hat der Auftraggeber neben dem Anspruch auf Erfüllung einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe nach Maßgabe der folgenden Vorgaben.
2. Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Beförderung von Schülerinnen und Schülern, in dem er diese unter Verletzung besonders sicherheitsrelevanter Vorgaben in der **Anlage 1** dieses Vertrages befördert, verwirkt er in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von **200,00 EUR**. Zu den besonders sicherheitsrelevanten Vorgaben gehören u.a.:
 - a) die Sicherung der Schülerinnen und Schüler sowie der Rollstühle mit geeigneten Rückhaltesystemen (**Anlage 1**: Ziffer 3.2 – Punkte 3, 6, 8; Ziffer 3.3 – Punkt 1; Ziffer 5 – Punkte 1, 10, 11, 12) – Vertragsstrafe pro Fahrgast pro Fahrt (Hin- und Rückfahrt = 2 Fahrten) -,
 - b) der Einsatz einer Begleitperson (**Anlage 1**: Ziffer 3.1 - Punkte 9, 10, 11; Ziffer 4 – Punkte 3, 5) – Vertragsstrafe pro Linie pro Fahrt (Hin- und Rückfahrt = 2 Fahrten) -,
 - c) die Bestimmungen über die Besetzung von Kraftfahrzeugen (**Anlage 1**: Ziffer 3.2 – Punkt 13) sowie der technische Zustand der eingesetzten Fahrzeuge (**Anlage 1**: Ziffer 5- Punkte 2 bis 5) – Vertragsstrafe pro Linie pro Fahrt (Hin- und Rückfahrt = 2 Fahrten).
3. Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft seine Verpflichtung zur Beförderung von Schülerinnen und Schülern, in dem er diese **nicht befördert**, verwirkt er in jedem Einzelfall (*d.h. pro Fahrgast pro Fahrt – Hin- und Rückfahrt = 2 Fahrten*) eine Vertragsstrafe in Höhe von **100,00 EUR**.
4. Der Auftragnehmer verwirkt darüber hinaus in jedem Einzelfall pro Vorfall eine Vertragsstrafe in Höhe von **50,00 EUR**, wenn er schuldhaft
 - a) die übrigen (in den vorherigen Punkten nicht genannten) Bestimmungen aus der allgemeinen Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) verletztzum Beispiel:

- Verspätungen von Linien (**Anlage 1, Ziffer 3.1 Punkt 7**) - *Vertragsstrafe pro Linie pro Fahrt (Hin- und Rückfahrt = 2 Fahrten).*

oder

- b) seine Verpflichtungen aus dem Qualitätskonzept nicht erfüllt bzw. entsprechende Nachweise hierzu auf Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist nicht vorlegt (z.B. Qualitätskonzept lit. a und lit. b Schulungsnachweis).
5. Setzt der Auftragnehmer zur Leistungserbringung Unterauftragnehmer ein, die er nicht im Angebot benannt hat, ohne dies mit dem Auftraggeber abzustimmen, verwirkt er in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 EUR.
 6. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Vorgaben in § 9 Abs. 1 S. 2 und 3 verwirkt er für jeden Fall eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR.
 7. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich - unter Begründung der Höhe der Vertragsstrafe - zu erfolgen. Der Höchstbetrag der Vertragsstrafenzahlung für Vertragsstrafen nach Nr. 2 bis 4 dieses Vertrages sowie nach Nr. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen gem. TVgG NRW (**s. Anlage 5**) wird insgesamt auf 5 % pro Jahr der Gesamtjahresvergütung ohne Umsatzsteuer begrenzt. Vertragsstrafen können mit dem zu zahlenden Entgelt verrechnet werden.
 8. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe unberührt.

§ 17 Hinweis auf steuer- und sozialversicherungsrechtliche Pflichten

Für die Einhaltung steuerlicher Pflichten ist der Auftragnehmer verantwortlich. Dies gilt auch für die evtl. eintretende Rentenversicherungspflicht für selbständig Tätige gem. § 2 S. 1 SGB VI. Dem Auftragnehmer wurde vom Auftraggeber empfohlen sich insoweit von der Deutschen Rentenversicherung beraten zu lassen. Er wurde zudem darauf hingewiesen, dass bei Bestehen der Rentenversicherungspflicht auf Grund von § 2 S. 1 Nr. 9 SGB VI gemäß § 6 Abs. 1 a SGB VI die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu stellen.

§ 18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf dieses Vertragsverhältnis sowie auf Ansprüche, die aus diesem Vertragsverhältnis erwachsen, ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

Gerichtsstand ist Münster, soweit gesetzlich zulässig.

§ 19 Vertragsänderungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
2. Ohne schriftliche Genehmigung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer seine vertragsmäßige Verpflichtung nicht auf Dritte übertragen.

§ 20 Salvatorische Klausel

1. Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, mit der die ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit wie möglich erreicht werden.
2. Ändern sich die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und ist deshalb eine Änderung des Vertrages notwendig oder zweckmäßig, sind beide Vertragspartner verpflichtet, notwendige Vertragsanpassungsverhandlungen zu führen.

Münster, den _____, den _____

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)
-LWL-Schulen

Im Auftrag

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)